

# RS Vwgh 1996/7/5 96/02/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.07.1996

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §45 Abs4 idF 1994/518;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/02/0222

## Rechtssatz

Lebt der Antragsteller iSd § 45 Abs 4 StVO zusammen mit seiner Familie außerhalb des Dienstortes, wodurch trotz seiner beruflichen Tätigkeit am Dienstort ein engeres Naheverhältnis zu seinem Wohnort als zu seinem bloßen Dienstort begründet ist, und wird diese Annahme auch durch den Umstand erklärt, daß das Kfz nicht am Dienstort, sondern am Wohnort zugelassen worden ist, zumal im Lichte der kraftfahrrechtlichen Vorschriften die Zulassung eines Kraftfahrzeuges durch jene Behörde zu erfolgen hat, in deren örtlichen Sprengel sich der dauernde Standort des Fahrzeuges befindet, so ergibt sich daraus, daß der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Antragstellers iSd § 45 Abs 4 StVO aufgrund seiner persönlichen Verhältnisse nicht am Dienstort gelegen ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996020221.X04

## Im RIS seit

12.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)